

Schulhausstrasse 68a
8703 Erlenbach
Tel. 044 914 31 70
schuelerclub@erlenbach.ch
www.schule-erlenbach.ch

Schulhausstrasse 66
8703 Erlenbach
Tel. 044 914 31 35
kinderkrippe@erlenbach.ch
www.schule-erlenbach.ch

6 Reglemente

6.16 Präventionskodex

Die in diesem Dokument verwendeten Bezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter. Die in diesem Dokument verwendete Bezeichnung Eltern gilt auch für Erziehungsberechtigte.

1.	Grundlagen.....	2
2.	Ziel des Präventionskodexes	2
3.	Definition	2
3.1	psychische Grenzverletzung	2
3.2	physische Grenzverletzung.....	2
3.3	sexuelle Grenzverletzung	2
4.	Sonderprivatauszug und Verpflichtungserklärung.....	2
5.	Position des Schülerclubs und der Kinderkrippe der Schule Erlenbach ..	3
6.	Haltung der Mitarbeitenden	3
7.	Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit	3
7.1	Kommunikation und Kooperation im Team	3
7.2	Reflexionsprozesse	3
7.3	Externe Kontakte/Besuche	3
7.4	Soziale Medien	4
7.5	Mobbing	4
7.6	Gestaltung von Körperkontakten.....	4
7.7	Körperliche Aktivitäten	4
7.8	Geschlossene Räume, versteckte Bereiche	5
7.9	Geschlechterrollen	5
7.10	Sprache/Kosenamen	5
7.11	Bevorzugte oder benachteiligte Kinder.....	5
7.12	Fotografieren.....	5
7.13	Essen/Verpflegung	5
7.14	Verabreichung von Medikamenten	6
7.15	Kleidung	6
7.16	Ausflüge in der Ferienbetreuung	6
7.17	Baden auf dem Schulareal	6
7.18	Aufklärung	6
7.19	Toilette/Umkleiden	6
7.20	Döckerle	7
8.	Umsetzung des Präventionskodexes unter den Kinder.....	7
9.	Abgrenzung beruflich/privat	7
10.1.	Handeln bei Vorwurf oder Verdacht auf psychische, physische und sexuelle Grenzverletzung durch Mitarbeitende.....	7
10.2.	Handeln bei Vorwurf oder Verdacht auf psychische, physische und sexuelle Grenzverletzung durch Drittpersonen	8
11.	Qualitätssicherung	9
	Anhang 1 Auszug aus dem schweizerischen Strafgesetzbuch	9
	Anhang 2 Auszug aus dem Gesetz über das Gemeindewesen.....	10
	Anhang 3 Auszug aus ZGB	10
12	Beilagen.....	10

Inhaltsverzeichnis

- Auszug aus dem schweizerischen Strafgesetzbuch
- Auszug aus dem Gesetz über das Gemeindewesen
- Auszug aus dem ZGB
- kibesuisse: Leitlinien zur Prävention von physischen, psychischen und sexuellen Grenzverletzungen

Im Alltag der schul- und familienergänzenden Betreuung (Schülerclub und Kinderkrippe) der Schule Erlenbach existieren Situationen, welche für psychische, physische und sexuelle Ausbeutung ausgenutzt werden könnten.

Eine Kultur der Transparenz und klare Qualitätsstandards schützen die Kinder und Mitarbeitenden vor Übergriffen. Die nachfolgenden Verhaltensregeln sind für die Mitarbeitenden verbindlich.

Der Präventionskodex ist ein Instrument, welches die tägliche Arbeit mit den Kindern transparent macht und dessen konsequente Umsetzung das Risiko von Übergriffen an Kindern minimiert.

Wenn in zwingenden Fällen von diesem Präventionskodex abgewichen werden muss, ist dies mit der Schülerclub- oder Krippenleitung abzustimmen.

Zur pädagogischen und betreuerischen Beziehungsarbeit gehören angemessene emotionale und körperliche Nähe. Ebenso wichtig ist die rollen- und verantwortungsbewusste Distanz.

Mit dem Präventionskodex und den darin enthaltenen Verhaltensregeln zu Risikosituationen wird die Diskussion um Nähe so weit als möglich versachlicht.

3.1 psychische Grenzverletzung

Unter psychischer Grenzverletzung ist bewusstes oder unbewusstes Verhalten gemeint, welches Kinder durch Bestrafung und/oder Herabsetzung bedeutend in ihrer Entwicklung beeinträchtigen und schädigen kann. Auch Vernachlässigung, Essenszwang und Nahrungsentzug sind Formen von psychischer Gewalt.

3.2 physische Grenzverletzung

Zu physischen Grenzverletzungen an Kindern und Jugendlichen zählen neben Schlägen auch festhalten¹, schütteln, stossen, boxen sowie das Ziehen an den Ohren und Haaren.

3.3 sexuelle Grenzverletzung

Sexuelle Grenzverletzungen an Kindern beinhalten ein breites Spektrum an sexuellen Handlungen, die eine erwachsene Person oder ein deutlich älteres Kind an einem Kind vornehmen, um sich selbst sexuell zu erregen oder zu befriedigen.

Als Vorsichtsmassnahme wird von jedem neuen Mitarbeitenden sowie bei Kurzeinsätzen von mehr als einem Monat ein Sonderprivatauszug eingefordert. Zudem haben alle im Schülerclub und der Krippe beschäftigte Personen mittels Verpflichtungserklärung insbesondere Nachfolgendes zu bestätigen:

- a) die Einhaltung dieses Präventionskodexes.
- b) dass sie noch nie sexuelle Handlungen an Kindern und Jugendlichen vorgenommen haben.
- c) dass sie keine pädosexuellen Neigungen haben.
- d) dass sie nicht in ein laufendes Strafverfahren involviert sind.

1. Grundlagen

2. Ziel des Präventionskodexes

3. Definition

4. Sonderprivatauszug und Verpflichtungserklärung

Im Schülerclub sowie der Kinderkrippe besteht eine gewaltfreie Umgebung; es werden psychische, physische und sexuelle Übergriffe gegen Kinder durch Mitarbeitende in keiner Weise toleriert. Die Mitarbeitenden wissen Bescheid über die Problematik von Grenzverletzungen sowie psychischer, physischer und sexueller Ausbeutung von Kindern und handeln gemäss Präventionskodex, um Grenzverletzungen und Übergriffe zu verhindern.

Die Mitarbeitenden des Schülerclubs und der Kinderkrippe der Schule Erlenbach sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet. Sie überschreiten die Grenzen gemäss Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit nicht und wahren die nötige Distanz zu den Kindern. Die Verantwortung liegt immer bei den Mitarbeitenden. Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird geschützt. Die Mitarbeitenden halten auch dann die nötige Distanz, wenn Impulse vom Kind ausgehen. In Situationen, die Körperkontakt und körperliche Hilfestellungen erfordern, gelten spezielle Regeln (siehe Punkt 7 Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit). Die Mitarbeitenden kennen das pädagogische Konzept des Schülerclubs und der Krippe und handeln danach.

Die Mitarbeitenden sind sich bewusst, dass bei Zuwiderhandlung gegen die Gesetze (insbesondere der Schweigepflicht gemäss § 8 Gemeindegesetz) und gegen den Präventionskodex arbeitsrechtliche und allenfalls strafrechtliche Schritte eingeleitet werden.

7.1 Kommunikation und Kooperation im Team

- a) Das Team pflegt eine ehrliche und transparente Feedbackkultur/Konfliktkultur.
- b) Die Mitarbeitenden leisten ihren Beitrag zu einem wertschätzenden Arbeitsklima mit Transparenz sowie Offenheit und sprechen irritierendes Verhalten an.
- c) Die Mitarbeitenden führen regelmässig Reflexionsrunden durch und analysieren die Reflexionsprozesse von Punkt 7.2.

7.2 Reflexionsprozesse

- a) Reflexionen finden zu pädagogischen Handlungen, betrieblichem Vorgehen, zu Strukturen und ethischen Leitgedanken statt.
- b) Es finden fachliche und persönliche Reflexionen statt.
- c) Mitarbeitende nehmen eigene Unsicherheiten ernst und vergleichen diese mit Fachwissen, um Alternativen entwickeln zu können.
- d) Fühlen sich Mitarbeitende überfordert, holen sie Hilfe beim direkten Vorgesetzten.
- e) Einmal jährlich füllt jeder Mitarbeitende die Checkliste zur Überprüfung des Präventionskodexes aus. Diese Auswertung wird per Ende Schuljahr bei der Schülerclubleitung oder Krippenleitung eingereicht.

7.3 Externe Kontakt/Besuche

- a) Wenn eine fremde Person ein Kind abholt, muss sie sich ausweisen. Im Vorfeld muss der Schülerclub/die Kinderkrippe durch die Eltern darüber informiert werden.
- b) Die Mitarbeitenden achten auf Leute, die Kontakt mit den Kindern aufnehmen. Präsenz markieren! Je nach Situation zum Schutz des Kindes einschreiten.

5. Position des Schülerclubs und der Kinderkrippe der Schule Erlenbach

6. Haltung der Mitarbeitenden

7. Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit

- c) Fremden Personen ist Körperkontakt zu Schülerclub- und Krippenkindern verboten.
Sie werden auf die im Schülerclub/der Krippe geltenden Regeln aufmerksam gemacht. Diese Verantwortung unterliegt der Kontrolle des ausgebildeten Mitarbeitenden.
- d) Die Mitarbeitenden dürfen Besuch empfangen, wenn sie diesen in der Agenda eintragen und die anwesenden Mitarbeitenden darüber informieren. Die Leitung kann Besuche auch untersagen.

7.4 Soziale Medien

- a) Kontakte zu den Eltern wird ausschliesslich über Telefon und E-Mail gehandhabt.
- b) Auf sozialen Netzwerken von betreuten Kindern oder Eltern nehmen die Mitarbeitenden keine Einladungen und Freundschaftsanfragen an und versenden keine solche.

7.5 Mobbing

- a) Es sind in jedem Standort klare Regeln vereinbart, wie im Schülerclub/der Krippe untereinander umgegangen wird.
- b) Das Thema Mobbing wird von den Mitarbeitenden mit den Kindern in passenden Situationen thematisiert.
- c) Die Mitarbeitenden wenden sich mit ihren Beobachtungen an die Leitung.
- d) Mitarbeitende nehmen die Kinder ernst, wenn sie sich an sie wenden.
- e) Die Leitung informiert die Schulleitung/Ressortleitung der Schulpflege über die Beobachtungen.
- f) Die Leitung vernetzt sich mit weiteren Fachpersonen, wie beispielsweise Lehrperson oder Schulsozialarbeitenden.
- g) Die betroffenen Eltern werden von der Standortleitung kontaktiert.

7.6 Gestaltung von Körperkontakten

- a) Die Mitarbeitenden pflegen einen natürlichen Umgang mit Nähe und Distanz. Beim Leisten von erster Hilfe, psychischen und physischen Schmerzen ist der nötige Körperkontakt (tragen, stützen, verarzten, trösten) wichtig und erlaubt.
- b) Es ist immer der Mitarbeitende, der für die nötige Distanz verantwortlich ist. Er sorgt für eine situationsgerechte Dauer der Berührung und bietet dem Kind Ausstiegsmöglichkeiten. Mitarbeitende initiieren keinen engen/intimen körperlichen Kontakt (Umarmung usw.). Wird der Kontakt vom Kind her gesucht, kann dieser zugelassen werden.
- c) Rituale, die auf Wunsch des Kindes entstehen sind erlaubt. Die Mitarbeitenden reflektieren solche Situationen gemeinsam bei einer Reflexionsrunde oder einer Teamsitzung. Bei Uneinigkeit entscheidet die Schülerclub-/Krippenleitung über die Handhabung.
- d) Umarmungen zwischen Mitarbeitenden und Kinder sind ausschliesslich in Trostsituationen zulässig.
- e) Das Küssen und Kitzeln von Kindern ist den Mitarbeitenden untersagt.

7.7 Körperliche Aktivitäten

- a) Die Mitarbeitenden leiten die Kinder dazu an, sich bei körperlichen Aktivitäten gegenseitig korrekt zu sichern.

- b) Sichert ein Mitarbeiter ein Kind wird die Handlung verbal begleitet.

7.8 Geschlossene Räume, versteckte Bereiche

- a) Die Mitarbeitenden teilen mindestens einem Mitarbeitenden mit, wenn sie mit einem Kind in einem geschlossenen Raum oder in einem versteckten Bereich Gespräche führen. Nach Möglichkeit bleibt die Tür offen, ansonsten ist der Zutritt zum Raum jederzeit gewährleistet.
- b) Einzelgespräche mit Kindern werden von den Mitarbeitenden mit Thema und Zeitpunkt erfasst.
- c) Die Schülerclub-/Krippenleitung kann jederzeit Kontrollgänge machen oder solche Zwei-ergespräche unterbinden.

7.9 Geschlechterrollen

- a) Die Geschlechter werden als gleichwertig anerkannt. Es gibt keine Jungen- oder Mädchenaufgaben.
- b) Kein Kind wird aufgrund seines Geschlechts diskriminiert oder bevorzugt.

7.10 Sprache/Kosenamen

- a) Die Mitarbeitenden benutzen den korrekten Vornamen der Kinder/Jugendlichen.
- b) Abkürzungen oder andere Namen werden nur verwendet, wenn dies vom Kind gewünscht wird.
- c) Mitarbeitende verwenden und achten auf angemessene, nicht sexualisierte und nichtdiskriminierende Sprache und unterbinden oder thematisieren Verstöße.
- d) Die Kinder erleben die Mitarbeitenden auch beim Sprechen als Vorbild.

7.11 Bevorzugte oder benachteiligte Kinder/Jugendliche

- a) Wenn jemandem auffällt, dass ein Kind von einem Mitarbeitenden stark bevorzugt oder benachteiligt wird, wird dieser Mitarbeitende darauf angesprochen, beispielsweise kann dies im Rahmen der täglichen Reflexion thematisiert werden.

7.12 Fotografieren

- a) Auch der Schülerclub und die Kinderkrippe halten sich an die Angaben zum Fotografieren auf dem Schulareal, im Schul-ABC auf der Homepage der Schule Erlenbach
- b) Es werden keine Fotos von nackten oder leicht bekleideten Kindern gemacht.
- c) Es dürfen keine Fotos in soziale Netzwerke/Medien (Facebook usw.) gestellt werden.
- d) Zum Fotografieren werden nur die von der Schule zur Verfügung gestellten Geräte benutzt. Private Geräte dürfen nicht benutzt werden.

7.13 Essen/Verpflegung

- a) Die Einnahme der Mahlzeit wird als Gemeinschaftserlebnis gestaltet.
- b) Kein Kind wird zum Essen gezwungen.
- c) Essensentzug wird als erzieherische Massnahme nicht toleriert.

7.14 Verabreichung von Medikamenten

- a) Den Kindern werden Medikamente nur in Absprache mit den Eltern verabreicht.

- b) Bei Verabreichung von Medikamenten bei Notfällen und nichterreichen der Eltern wird im Schülerclub/der Kinderkrippen der Verlauf der Erkrankung die allfällige Abgabe von Medikamenten zuhanden der Eltern dokumentiert.

7.15 Kleidung

- a) Die Mitarbeitenden machen die Eltern darauf aufmerksam, dass die Kinder wetterangepasste Kleidung tragen.
- b) Die Mitarbeitenden sind Vorbild und kleiden sich praktisch und wetterangepasst.

7.16 Ausflüge in der Ferienbetreuung

- a) Spaziergänge und Ausflüge werden mit mindestens zwei Mitarbeitenden unternommen.
- b) Heikle Situationen werden unter den Mitarbeitenden ausgetauscht und dokumentiert.

7.17 Baden auf dem Schulareal

- a) Die Kinder werden angeleitet, sich selbst oder gegenseitig einzucremen.
- b) Die Mitarbeitenden unterstützen die Kinder beim Eincremen, wenn sie vom Kind um Hilfe gebeten werden.
- c) Jedes Kind trägt eine Badebekleidung.
- d) Die Mitarbeitenden bleiben bekleidet und haben in dieser Zeit Aufsichtspflicht.

7.18 Aufklärung

- a) Die Aufklärung von Kindern liegt in der Verantwortung der Eltern.
- b) Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht beantwortet. Die Eltern werden bei Bedarf darüber informiert.
- c) Im Schülerclub und der Krippe stehen altersentsprechende Bücher zum Thema Aufklärung zur Verfügung.

7.19 Toilette/Umkleiden

- a) Die Kinder werden im Alltag auf ihren Eigenschutz und ihre Privatsphäre beim Gang auf die Toilette sensibilisiert.
- b) Die Kinder werden nur begleitet, wenn dies von ihnen gewünscht wird.
- c) Die Mitarbeitenden teilen mindestens einem Teammitglied mit, wenn sie mit einem Kind auf die Toilette gehen. Wenn ein Kind von einem Mitarbeitenden begleitet wird, kann auf expliziten Wunsch des Kindes die Tür hinter dem Kind und dem Mitarbeitenden geschlossen werden.
- d) Die Mitarbeitenden reinigen den Intimbereich des Kindes nur, wenn das Kind ausdrücklich nach Unterstützung fragt. Die Reinigung muss verbal begleitet werden.
- e) Vor dem Betreten von Räumen mit Intimcharakter (Toilette, Umkleide-raum, usw.) muss angeklopft werden. Das Betreten wird ausserdem verbal begleitet. (Dieser Standard tritt in Notfallsituationen z.B. Meldung von einer Verletzung, welche unmittelbare Betreuung im entsprechenden Raum benötigt, in den Hintergrund.)
- f) Wenn ein Kind auffällig oft mit derselben Mitarbeitenden auf die Toilette geht, wird der Mitarbeitende in der Reflexionsrunde direkt darauf angesprochen.

- g) Mitarbeitende ziehen sich in einem separaten Raum um.
- h) In der Umkleidekabine darf der Mitarbeitende auf Wunsch der Kinder mit anwesend sein. Dieser informiert mindestens ein Teammitglied darüber.

7.20 Döckerle

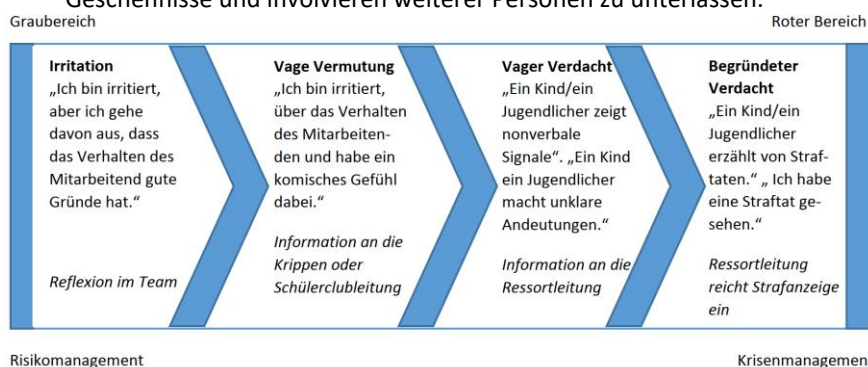
- a) Doktor- und Körperspiele sind altersentsprechend erlaubt, solange kein Kind eine überaus dominante Rolle hat.
 - b) Es dürfen keine Gegenstände benutzt oder eingeführt werden. Die Kinder dürfen sich nur bis auf ihre Unterwäsche ausziehen und sie berühren sich nicht im Intimbereich.
 - c) Die Türen bleiben offen und die Mitarbeitenden beobachten unauffällig das Spiel. Wenn nötig greifen sie zum Schutz des Kindes ein.
 - d) Die Kinder sind in etwa im selben Alter. Ist dennoch ein jüngeres Kind integriert und ist mit der Situation überfordert, greift der Mitarbeitende zum Schutz des Kindes ein.
 - e) Die Eltern der Kinder werden über das Spiel am Abend oder telefonisch von dem ausgebildeten Mitarbeiter informiert.
- a) Psychische, physische und sexuelle Grenzverletzungen auch unter den Kindern werden nicht toleriert.
 - b) Die im Präventionskodex verankerten Grundsätze gelten auch unter den Kindern.
 - c) Die Mitarbeitenden setzen sich dafür ein, dass sich jedes Kind geborgen, angenommen und geschätzt fühlt.
- a) Bereits bestehende private Beziehungen zu Kindern oder Eltern, die ihre Kinder im Schülerclub oder der Krippe betreut lassen, sind offen zu legen, ansonsten ist der Kontakt auf das Betreuungsumfeld der Tagesstrukturen zu beschränken. Mitarbeitende des Schülerclubs und der Krippe dürfen bei einem Kind, welches die Tagesstrukturen der Schule Erlenbach besucht, nicht babysitten.
 - b) Die Professionalität der Mitarbeitenden bleibt trotz privaten Beziehungen zwischen Mitarbeitenden und im Schülerclub oder der Krippe betreuten Kindern und deren Familien erhalten.
- a) Die im Präventionskodex notierten Punkte, sind Massnahmen, die zu einem vorsorglichen Schutz der Kinder dienen.
 - b) Erhalten Mitarbeitende Kenntnis von psychischer, physischer oder sexueller Grenzverletzung von anderen Mitarbeitenden gegenüber Kindern, leiten sie diese Informationen oder Beobachtungen an die Leitung weiter. (Die Leitung zu informieren, bedeutet Engagement zu Gunsten der Rechte und des Wohlergehens von Kindern, die möglich erweise betroffen von psychischer, physischer und sexueller Grenzverletzung geworden sind.)
 - c) Irritationen der Mitarbeitenden sollen in der Reflektion oder an der Teamsitzung angesprochen werden. Dies gilt in der Regel auch bei vagen Vermutungen.
 - d) Die Leitung informiert bei vagem oder begründetem Verdacht immer den Ressortvorstand.
 - e) Ist die Leitung selbst involviert und/oder reagiert diese nicht, informiert die Mitarbeitende direkt den Ressortvorstand.
 - f) Wenn ein begründeter Verdacht vorliegt, reicht der Ressortvorstand eine

8. Umsetzung des Präventionskodexes unter den Kindern und Jugendlichen

9. Abgrenzung beruflich/privat

10.1. Handeln bei Vorwurf oder Verdacht auf psychische, physische und sexuelle Grenzverletzung durch Mitarbeitende

- Strafanzeige ein.
- g) Während den Abklärungen eines Verdachts wird das direkte Ansprechen der angeschuldigten Person genauso vermieden, wie das direkte Ansprechen des betroffenen Kindes, bevor die Leitung die weiteren Schritte nicht abgeklärt hat.
- h) Während den Abklärungen ist das Kommunizieren und Kommentieren der Geschehnisse und involvieren weiterer Personen zu unterlassen.



Quellenangabe: Limita, Vermutung oder Verdacht? Leitartikel (2016) G: Grafik

- a) Die Mitarbeitende meldet die Auffälligkeiten und Beobachtungen von psychischer, physischer oder sexueller Grenzverletzung durch Drittpersonen der Schülerclub-/Krippenleitung.
- b) Je nach Beobachtung werden diese im Team überprüft; beispielsweise in einer Reflexionsrunde besprochen und Lösungsmöglichkeiten entwickelt.
- c) Die Leitung informiert die Ressortleitung.
- d) Weitere Fachpersonen wie beispielsweise Schulsozialarbeiter oder Lehrpersonen können von der Schülerclub-/Krippenleitung hinzugezogen werden.
- e) Die Leitung spricht mit dem betroffenen Kind, wenn nötig unter Beizug der Eltern.
- f) Die Leitung kann die Eltern orientieren und sie gemeinsam mit dem Ressortvorstand zum Gespräch einladen.
- g) Sofern diese Massnahmen nicht erfolgreich oder aufgrund der Gefährdung nicht angezeigt sind, informiert die Leitung des Schülerclubs oder der Krippe den Ressortvorstand.
- h) Der Ressortvorstand der Tagesstrukturen reicht die Gefährdungsmeldung ein und informiert die Eltern darüber.
- i) Im Ausnahmefall – bei nicht kooperativen Eltern oder infolge Dringlichkeit – kann der Ressortvorstand zum Schutz des Kindes die Gefährdungsmeldung ohne vorgängige Information an die Eltern einreichen. Gleichzeitig mit der Meldung, müssen die Eltern jedoch auch in diesem Fall informiert werden.
- j) Bei Gefahr im Verzug (akute Gefährdungsmeldung) kann zum Schutz des Kindes die Leitung des Schülerclubs oder der Krippe in Absprache mit dem Ressortvorstand zudem abweichend zum ordentlichen Vorgehen die Gefährdungsmeldung direkt bei der KESB einreichen.
- a) Die Schülerclub- und Krippenleitung verteilt einmal im Jahr die «Checkliste Präventionskodex» an alle Mitarbeitenden ihres Bereiches.
- b) Die Leitungen werten diese Checklisten aus.

10.2. Handeln bei Vorwurf oder Verdacht auf psychische, physische und sexuelle Grenzverletzung durch Drittpersonen

11. Qualitätssicherung

- c) Die Schwachpunkte werden an einer gruppeninternen Sitzung besprochen, erarbeitete Lösungen zur Optimierung werden im Alltag umgesetzt.
- d) Die Kopien der Auswertung und der Verbesserungsvorschläge gehen an den Ressortvorstand Tagesstrukturen.
- e) Im Schülerclub und der Krippe finden regelmässige Fallbesprechungen statt.
- f) Die Möglichkeit einer Inter- oder Supervision besteht und wird in konkreten Situationen genutzt.
- g) Einmal pro Quartal berichten die Leitungen der Tagesstrukturen dem Ressortvorstand die Aktualitäten aus ihrem Bereich.

Vierter Titel: Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit

Art. 181 Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Fünfter Titel: Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

Art. 187 Gefährdung der Entwicklung von Minderjährigen / Sexuelle Handlungen mit Kindern

Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 189 Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Ehre / Sexuelle Nötigung

¹ Wer eine Person zur Duldung einer Beischlafs ähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 197¹ Pornografie

¹ Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 198 Sexuelle Belästigungen

Wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärgernis erregt, wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Worte sexuell belästigt, wird, auf Antrag mit Busse bestraft.

Art. 320 Verletzung des Amtsgeheimnisses

1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.
2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde geoffenbart hat.

Art. 293 Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen

Anhang 1

Auszug aus dem schweizerischen Strafgesetzbuch

¹ Wer aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch einen gesetzmässigen Beschluss der Behörde als geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt, wird mit Busse bestraft.¹

² Die Gehilfenschaft ist strafbar.

³ Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Veröffentlichung kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegengestanden hat.

§ 8. Mitglieder von Gemeindeparlamenten und Behörden sowie Gemeindeangestellte und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit die Voraussetzungen von § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG)10 erfüllt sind.

Art. 314c ZGB «Melderechte»

1 Jede Person kann der Kindesschutzbehörde Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint.

2 Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes vor, so sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen. Diese Bestimmung gilt nicht für die nach dem Strafgesetzbuch an das Berufsgeheimnis gebundenen Hilfspersonen.

Art. 314d ZGB «Meldepflichten»

1 Folgende Personen, soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, sind zur Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können: 1. Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben; 2. wer in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfährt.

2 Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet.

3 Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.

¹ Das Festhalten von Kindern ist nur zum Schutz vor sich selbst oder vor Drittpersonen erlaubt.

Verpflichtungserklärung

Checkliste Präventionskodex

Beschluss der Schulpflege, 16.12.2019

Anhang 2
Auszug aus dem Gesetz über Gemeinwesen

Anhang 3
Auszug aus ZGB

12. Beilagen